

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der H.NESTLER GmbH & Co. KG nachfolgend NESTLER genannt.**

### **1. Ausschließliche Geltung und Anerkennung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- (1) Unseren sämtlichen Angeboten liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Wir nehmen Aufträge ausschließlich zu diesen Bedingungen entgegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Vorschriften des Kunden oder Abreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- (2) Mit der Auftragserteilung oder der Annahme der Dienstleistung erkennt der Kunde die Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nur für das betreffende Geschäft, sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte an.
- (3) Werden seitens des Kunden Allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragsbedingungen mit gesandt, sind diese im Bezug auf den Vertragsgegenstand nichtig, soweit diese ganz oder teilweise unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen.

### **2. Angebote, Nebenabreden, Vertragsinhalt, Bonitätsprüfung**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend in dem Sinne, dass ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn wir den Auftrag annehmen.
- (2) Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Auftrages, bzw. des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.
- (3) Unser Unternehmen erbringt grundsätzlich reine Dienstleistungen, ohne dass ein Erfolg versprochen oder erbracht werden muss.

### **3. Preise, Vergütungsanpassung, Digitalisierung**

- (1) Unsere Preise gelten für die Auftragsrealisierung ab den Betriebshöfen Dresden-Ost-1, Straße des 17. Juni 7, 01257 Dresden, Dresden-Ost-3, Bahnhofstraße 4h, 01259 Dresden, Dresden-Nord-1, An der Eisenbahn 2, 01099 Dresden, Dresden-Nord-2, An der Schleife 2, 01099 Dresden, Coswig, Industriestraße 34, 01640 Coswig ausschließlich Transport, Versicherung, Zoll, Gebühren für behördliche Genehmigungen und Kosten für Leistungen Dritter, sonstigen Spesen sowie ohne Mehrwertsteuer, wenn wir nicht ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein von uns angegebener Preis die Mehrwertsteuer enthält.
- (2) Die Standzeit für Absetz- und Abrollbehälter ist bis 14 Tage (Montag bis Sonntag) kostenfrei. Nach Ablauf dieser Frist, ab dem 15. Tag, erfolgt automatisch eine Berechnung für Behältermieten (Montag bis Samstag), es sei denn, es wurde eine längere kostenfreie Behälterstandzeit schriftlich vereinbart. Die Behältermiete beträgt pro Tag und Behälter 1,00 EUR für Absetzbehälter, 2,00 EUR für Abrollbehälter,

zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Für Umleerbehälter (Mülltonnen) und Presscontainer gelten gesonderte vertraglich festgelegte Konditionen für die Berechnung von Mieten, entsprechend dem geschlossenen Entsorgungsvertrag.

- (3) Grundlage des Angebotspreises ist der freie Einsatz der mobilen Technik sowie eine maximale Standzeit unserer Fahrzeuge von 10 Minuten. Nicht durch den Auftragnehmer verursachte Standzeiten werden mit 50,00 EUR/h anteilig berechnet. Ausgenommen sind Bau- und Baugroßgeräte, deren Standzeiten werden vertraglich geregelt.
- (4) Die vereinbarten Preise beruhen auf den bei Vertragsabschluss geltenden Kosten für die Abfallentsorgung und Verwertung, Lohnkosten, Transportkosten und aktuellen Preislisten von NESTLER. Erhöhen sich derartige Kosten bis zur Ausführung des Auftrages, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend dem prozentualen Anteil dieser Kostenerhöhung anzupassen.
- (5) Die Berechnung der übernommenen Abfälle/Wertstoffe erfolgt nach den, bei der Abholung/Verwiegung festgestellten Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Hiervon ausgenommen sind Mülltonnen und Umleerbehälter. Diesbezüglich sind Pauschalen je Behälter und Abfallart zu vereinbaren.
- (6) Wir machen darauf aufmerksam, dass wir alle Belege, die für Abrechnungszwecke benötigt werden, digitalisieren. Im Rahmen der Abrechnung werden dem Kunden die entsprechenden Belege ausschließlich in digitaler Form (PDF-Datei) oder in Printform (Ausdruck des gescannten Dokuments) zur Verfügung gestellt. Der Kunde erkennt an, keinen Anspruch auf Vorlage der Original Dokumente zu haben.

#### **4. Auftragsrealisierung, Termine, Fristen**

- (1) Die vereinbarten Fristen und Termine für unsere Dienstleistungen gelten nur annähernd.
- (2) Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin (Container, Baustofflieferungen) gelten als gewahrt, wenn die Lieferung für den Auftraggeber übernommen wurde, das zur Auftragsrealisierung benutzte Fahrzeug oder die Anzeige über unsere Lieferbereitschaft nachweislich bis zum Ablauf der Frist einen der Betriebshöfe von NESTLER verlassen hat.
- (3) Verzögert sich die Lieferung bzw. der Auftragsbeginn durch Umstände, die außerhalb unseres persönlichen Einflussbereiches liegen, insbesondere durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, sonstige Störungen unseres Geschäftsbetriebes, Sonderwünsche des Kunden oder ähnliches, verlängert sich die Frist um die Dauer der Behinderung; das gilt auch für Verzögerungen, die dadurch eintreten, dass wir ohne eigenes Verschulden selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden bzw. die entsprechenden Lieferungen übernehmen können oder von uns beauftragte Subunternehmer aus o. g. Gründen verhindert sind. Eine Behinderung, welche die Dauer von 3 Monaten überschreitet und deren Ende nicht abzusehen ist, berechtigt den Kunden und uns, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er infolge der Behinderung von uns nicht erfüllt werden kann.

- (4) Vom Kunden in Auftrag gegebene Leistungen, die durch Verschulden des Kunden nicht ausgeführt werden können, werden in Höhe des Aufwandes von NESTLER berechnet.
- (5) Aus der Überschreitung einer Frist oder aus Lieferverzug kann der Kunde keinerlei Schadenersatzansprüche gegen uns herleiten, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsleitung oder eines unserer Mitarbeiter beruht.

## **5. Annahmebedingungen / Eigentums -und Gefahrübergang**

- (1) Es sind nur die Stoffe/Abfälle zur Annahme zugelassen, die nicht kontaminiert und auf unseren Lieferscheinen aufgeführt sind. Änderungen der zur Annahme zugelassener Stoffe bleiben vorbehalten. Die Möglichkeit der Entsorgung kontaminierter Stoffe kann erfragt werden. Die Annahmebedingungen von NESTLER schließen die Übernahme von Sprengstoffen/radioaktiver Stoffe und ähnlicher Abfälle aus. Wir behalten uns die Rückweisung der Lieferung vor. Alle anfallenden Kosten werden dem Abfallerzeuger/Abfallanlieferer in Rechnung gestellt.
- (2) Bei der Aufstellung, Befüllung und Verladung der Behältnisse sind vom Auftraggeber die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen, die Befüllungsvorschriften (zulässige Höchstbeladung/Befüllhöhe) sowie das jeweils gültige Abfallrecht zu beachten.
- (3) Für die richtige Deklaration der anfallenden Abfälle ist der Auftraggeber/Abfallerzeuger allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung von NESTLER zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen.
- (4) Der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger (Kunde, Auftraggeber) bleibt Eigentümer der Inhaltsstoffe des Containers bis zur Bestätigung eines befugten Mitarbeiters der Abfallentsorgungsanlage auf dem Annahme-/Liefer-/Qualitätsschein, dass es sich bei dem Containerinhalt um nach den Annahmebestimmungen der Abfallentsorgungsanlage zugelassene, mit den Angaben auf dem Lieferschein übereinstimmende Stoffe handelt. Wird bei der Abgabe (und zum Nachweis auf dem Qualitätsschein vermerkt) festgestellt, dass die Stoffe nicht den Angaben auf dem Lieferschein entsprechen, so ist NESTLER berechtigt, den Preis zu berechnen, der von ihr üblicherweise für den abgegebenen Stoff angesetzt wird. Mit o. g. Bestätigung werden die Inhaltsstoffe des Containers Eigentum der Abfallentsorgungsanlage.
- (5) Der Eigentumsübergang findet trotz Bestätigung eines befugten Mitarbeiters der Abfallentsorgungsanlage nicht statt, wenn und soweit die gelieferten Stoffe tatsächlich nicht den Annahmebestimmungen der Abfallentsorgungsanlage entsprechen.
- (6) Im Containerinhalt entdeckte Wertgegenstände werden von NESTLER als Fundsachen behandelt.

## **6. Kontrollmaßnahmen**

- (1) Unsere Fahrer sind berechtigt, den Containerinhalt in dem Umfang zu kontrollieren, wie es von ihnen für notwendig erachtet wird. Unsere Kunden haben

diese Kontrollen zu dulden. Die Verweigerung von Kontrollmaßnahmen führt zur Zurückweisung des Auftrages. Alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten sind durch den Kunden zu tragen. Darüber hinaus ist NESTLER berechtigt, vom Abfallbesitzer/Abfallerzeuger eine Analyse über Art und Zusammensetzung der Inhaltstoffe des Containers zu fordern oder auf dessen Kosten selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

- (2) Der Containerinhalt wird in jedem Falle vor dem Abtransport zur Abfallentsorgungsanlage sowie beim Abladen im Bereich der Abfallentsorgungsanlage einer Sichtkontrolle in Bezug auf seine Zulässigkeit nach Abschnitt 5 unterzogen. Zum Zweck der Prüfung hat der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer alle erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere zu Herkunft, Art, Umfang und Menge der Inhaltstoffe des Containers.
- (3) Bei Zweifel über die Zulässigkeit der Inhaltstoffe des Containers nach Abschnitt 5 hängt deren Annahme davon ab, dass der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ausreichende Nachweise, etwa durch chemische Analysen eines anerkannten Institutes, über die Unbedenklichkeit zum Transport und zur Annahme dieser Stoffe in der Abfallentsorgungsanlage erbringt. Dies gilt auch, wenn sich die Zweifel an einzelnen Containerinhalten auf zuvor in einem entsprechenden Entsorgungsnachweisverfahren mitgeteilten Angaben beziehen. In Einzelfällen können diese Stoffe bis zur Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage bzw. auf Firmengrundstücken von NESTLER zwischengelagert werden. Kann durch den Abfallbesitzer/Abfallerzeuger eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht vorgelegt werden, ist er verpflichtet, diese Stoffe zurückzunehmen, sofern nicht andere Anweisungen der zuständigen Überwachungsbehörde erfolgt sind. Sollten Abfälle, die falsch deklariert waren, schon weiter, z. B. in eine Erdstoffverwertungsanlage (auch Deponie genannt) verbracht worden sein, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Kosten. Der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger trägt sämtliche dem Betreiber der Abfallentsorgungsanlage und/oder NESTLER in diesem Zusammenhang entstehende Kosten.
- (4) Die Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen, die letztendlich die Beseitigung/Verwertung der Abfälle der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger vornehmen, sind berechtigt, auch bei Anlieferung von nach Sichtkontrolle zulässigen Stoffen, vor Annahme stichprobenartig weitere Kontrollen, insbesondere laborchemische Untersuchungen, durchzuführen. Ergibt eine solche Kontrolle die Unzulässigkeit des Containerinhaltes, sind NESTLER alle Kosten zu erstatten, die sich aus der Rücknahme des Containerinhaltes sowie sonstiger, von dem Betreiber der Abfallentsorgungsanlage in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellter Kosten, ergeben.
- (5) Stimmen die tatsächlich angelieferten Stoffe nicht mit den Angaben auf dem Lieferschein überein, werden sie durch den Betreiber der Abfallentsorgungsanlage zurückgewiesen. Es sei denn, dass die Art der Stoffe, ihre Sicherstellung bis zur Entscheidung durch die zuständige Überwachungsbehörde erfordert oder die angelieferten Stoffe sind zur Annahme in der Abfallentsorgungsanlage entsprechend den dort geltenden Annahmebedingungen oder sonstigen Vorschriften zugelassen

und der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage erklärt sich zu ihrer Annahme bereit. Im letzteren Fall ist der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger verpflichtet, dem Betreiber der Abfallentsorgungsanlage bzw. NESTLER in Bezug auf den Containerinhalt berichtigte Angaben zu leisten sowie ggf. gemäß Ziffer 3 dieses Abschnittes erforderliche Nachweise zu erbringen und alle dem Betreiber der Abfallentsorgungsanlage bzw. NESTLER entstehenden Kosten zu erstatten.

- (6) Ziffern 3, 4, 5 gelten entsprechend, wenn sich die Unzulässigkeit der Annahme, Zweifel an der Zulässigkeit der Annahme und/oder mangelnde Übereinstimmung der angelieferten Stoffe mit den Angaben auf dem Lieferschein erst nach erfolgter Annahme des Containerinhaltes herausstellen.
- (7) Kommt der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger (Kunde) seinen Pflichten in Bezug auf die Zurücknahme der unzulässig angelieferten Stoffe binnen einer von NESTLER gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, ist NESTLER berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auf Kosten des Kunden zu ergreifen. Gleichzeitig meldet NESTLER den Vorfall den zuständigen Behörden. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

## **7. Mängelhaftung, Gewährleistung**

- (1) Der Kunde ist für den Stellplatz des Containers sowie die ungehinderte und gefahrlose Zu- und Abfahrt zum Stellplatz verantwortlich. Er verpflichtet sich gegenüber NESTLER durch seine Unterschrift auf dem entsprechenden Formular zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt nach dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen § 5. Somit übernimmt er die Haftung für Verlust und Beschädigung der Behältnisse und für alle auftretenden Schäden, Störungen bzw. Einschränkungen, die durch das Stellen des Containers verursacht werden sowie Folgeschäden, die durch das Befahren von Gehwegen und Toreinfahrten, sowie anderer Nutzflächen auf seine Weisung entstehen.
- (2) NESTLER verpflichtet sich zum ordnungsgemäßen Transport der Transportgüter. In diesem Zusammenhang wird garantiert:
  - - die Prüfung, ob das Fahrzeug generell für Straßentransporte und speziell für die vorgesehene Transportart zugelassen ist,
  - - die Wahl der richtigen Transportart,
  - - die Einhaltung der für das Transportgut und der sich daraus ergebende Transport geltenden Gesetzlichkeiten,
  - - die Kontrolle anhand des Beförderungspapiers, ob der Straßentransport und die vorgesehene Beförderungsart zulässig ist, dass Bau, Ausrüstung und Zustand der Fahrzeuge den für das Transportgut entsprechenden Vorschriften genügen. Etwaige Mängel an der Durchführung unserer Dienstleistungen insbesondere in Bezug auf die genannten Gewährleistungsansprüche hat der Kunde uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt für sofort erkannte Mängel eine Woche. Schriftliche Anzeigen zu Folgeschäden, die auf nichtsachgemäße Ausführung unserer Dienstleistung zurückzuführen sind, aber nicht sofort erkannt werden konnten, sind uns spätestens 8 Wochen nach

Auftragsabschluss mitzuteilen. Vor einer schriftlichen Anzeige an uns überprüft der Kunde die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus Nummer 1 dieses Abschnittes.

- (3) Bei rechtzeitiger Mängelanzeige haben wir nach unserer Wahl das Recht zur Nachbesserung, zum finanziellen Ausgleich eines möglicherweise entstandenen Schadens oder ggf. Ersatzlieferung zu leisten. Machen wir von diesem Recht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch, so steht dem Auftraggeber das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- (4) Weitergehende Gewährleistungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche jeglicher Art einschließlich Folgeschäden sind in jedem Fall ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits zurückzuführen sind.

### **8. Haftung bei Transporten**

Wir haften ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, kurz ADSp, jeweils neueste Fassung. Diese finden Sie im Internet unter; <http://www.dslv.org>

### **9. Haftung für Fehler bei Vertragsverhandlungen**

- (1) Für Folgen von Fehlern, die bei den Vertragsverhandlungen unterlaufen, insbesondere für die Folgen einer unzureichenden oder unrichtigen Beratung, haften wir nur dann, wenn diese Folgen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsleitung oder eines unserer Mitarbeiter beruhen.
- (2) Der Auftraggeber hat NESTLER klag- und schadlos zu halten, wenn die von ihm beigegebenen Transportbegleitpapiere (u. a. Beförderungspapiere, ausreichende Nachweise über die Unbedenklichkeit zum Transport und zur Annahme dieser Stoffe in der Abfallentsorgungsanlage, Formulare zur Nachweispflicht der Abfallentsorgung, ...) fehlerhaft sind oder nicht den geltenden Gesetzlichkeiten entsprechen.

### **10. Rechnungen, Zahlungen**

- (1) Wir erteilen Rechnung nach Auftragsabschluss. Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, schieben nicht die Fälligkeit der Rechnung hinaus.
- (2) Wenn nichts anderes vereinbart wird, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.
- (3) Wurden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, können wir nach unserer Wahl Vorauskasse oder Sicherheitsleistungen verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde einer uns gegenüber obliegenden Zahlungsverpflichtung nicht bei Fälligkeit nachkommt. Tritt einer dieser Fälle ein, werden unsere gesamten Forderungen gegen den Kunden, auch aus anderen Geschäften, sofort zugleich fällig. Soweit wir Schecks oder Wechsel entgegengenommen haben, die noch nicht fällig sind, können wir sofortige Zahlung gegen Rückgabe des Wechsels verlangen.
- (4) Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, ist er zur Zahlung von Verzugszinsen und dem sonstigen Verzugsschaden verpflichtet. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, so beträgt die Zinshöhe 5 Prozentpunkte über dem aktuellen

Basiszins und für jedes weitere Mahnschreiben wird eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 EUR fällig. Ist an dem Rechtsgeschäft ein Verbraucher nicht beteiligt, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz und der Schuldner hat bei Verzug darüber hinaus eine Pauschale in Höhe von 40,00 EUR zu bezahlen (§ 288 Abs. 5 BGB).

- (5) Soweit wir Schecks oder Wechsel entgegennehmen, geschieht dies immer nur zahlungshalber, nicht aber an erfüllungsstatt. Wir haben in diesen Fällen nicht für die rechtzeitige Vorlage oder Protestierung einzustehen. Die Kosten der Diskontierung, Versteuerung und Einziehung gehen zu Lasten des Kunden. Er hat diese Beträge auf Anforderung unverzüglich zu erstatten.
- (6) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen aufzurechnen oder an fälligen Beträgen ein Zurückhaltungsrecht auszuüben. Dies gilt nicht für die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen und für die Ausübung eines Zurückhaltungsrechtes bis zur Erfüllung solcher Forderungen.
- (7) Zahlungsmöglichkeiten: Folgende Zahlungsmöglichkeiten werden von uns akzeptiert: Barzahlung, Vorkasse, Sofortüberweisung. Nach positiver Bonitätsauskunft ist auch der Rechnungsbau möglich. Die Zahlung via Girocard oder EC ist auf unseren Standorten möglich.

## **11. Zustellung von elektronischen Belegen wie Rechnungen, Lieferscheine**

- (1) Mit Erteilung eines Auftrages stimmt der Kunde dem Empfang von Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung auf elektronischem Weg, E-Mail mit anhängender PDF-Datei, welche Lieferschein oder Rechnung beinhaltet, zu.
- (2) Der Kunde hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass alle elektronischen Dokumente von NESTLER an die vom Kunden mitgeteilte(n) E-Mail-Adresse(n) zustellbar sind und nicht von technischen Einrichtungen und Filterprogrammen blockiert werden. Etwaige automatisierte Antwortschreiben wie Abwesenheitsnotizen können von NESTLER nicht berücksichtigt werden und stellen keine verzögerte Zustellung der elektronischen Belege dar.
- (3) Ändert sich die E-Mail-Adresse des Kunden für den Empfang der Rechnung und/oder des Lieferscheins, hat der Kunde diese NESTLER unverzüglich mitzuteilen.
- (4) NESTLER haftet nicht für Schäden, die aus einem gegenüber einer postalischen Zustellung allenfalls erhöhten Risiko einer elektronischen Zustellung von elektronischen Belegen per E-Mail resultieren. Der Kunde trägt das durch seine Speicherung der elektronischen Belege erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigt Dritte selbst.
- (5) Der Kunde kann die Teilnahme an der elektronischen Zustellung von Lieferscheinen und/oder Rechnungen per E-Mail widerrufen, dies bedarf der Schriftform. Nach Bearbeitung der schriftlichen Kündigung des elektronischen Belegversandes erhält der Kunde ab dem nächsten Rechnungslauf seine Rechnung mit beigefügten Lieferscheinen wieder an die von ihm benannte Postadresse. NESTLER behält sich die Erhebung einer Servicepauschale für den Mehraufwand des postalischen Versandes dieser Belege vor.

## **12. Verbraucherstreitbeilegung/Universalschlichtungsstelle**

- (1) Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

- (1) Erfüllungsort wird zwischen dem Kunden und NESTLER im Lieferschein o. ä. Dokumenten schriftlich vereinbart.
- (2) Für alle Streitigkeiten über den und aus dem Vertrag wird als Gerichtsstand Dresden vereinbart.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der BRD.

## **14. Teilunwirksamkeit**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleich aus welchem Grunde, unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand August 2025